

29. 1. Greift § 60 Abs. 2 BGB. auch dann Platz, wenn die Anmeldung eines Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister aus anderen Gründen als wegen Mangels der in Abs. 1 erwähnten Erfordernisse zurückgewiesen wird?
2. Sind die §§ 28, 199 FrGG. auch in den Fällen der §§ 60, 73 BGB. anwendbar?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 14. Februar 1914 in der Beschwerdefache des Rabatt-Spar-Vereins N. Beschw.-Rep. IV. 6/13.

- I. Amtsgericht Rothenburg o. T.
 II. Landgericht Ansbach.

Die beiden vorstehenden Rechtsfragen sind bejaht worden, und zwar aus folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Am 25. März 1912 meldete der Vorstand des Rabatt-Spar-Vereins N. den Verein bei dem dortigen Amtsgerichte zur Eintragung in das Vereinsregister an. Durch Beschluß von demselben Tage wies das Amtsgericht die Anmeldung zurück, weil der Hauptzweck des Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und deshalb die Eintragung nach den §§ 21, 22 BGB. ausgeschlossen sei. Die sofortige Beschwerde des Vereins gegen diesen Beschluß wurde durch Beschluß des Landgerichts in Ansbach vom 3. April 1912 als unbegründet zurückgewiesen, indem das Landgericht der Begründung des Amtsgerichts zustimmte. Gegen diesen ihm am 9. April 1912 zugestellten Beschluß legte der Verein durch einen an das Oberlandesgericht in Nürnberg gerichteten, bei diesem am 4. Oktober 1913 eingegangenen, von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatz weitere Beschwerde ein. Das Oberlandesgericht in Nürnberg gab diese Be-

schwerde unter stillschweigender Bezugnahme auf Art. 42 Absf. 3 bayer. UG. z. OGG. (in der Fassung des Art. 167 Nr. XII bayer. UG. z. OGG.) an das Bayerische Oberste Landesgericht in München als dorthin gehörig ab. Dieses hat die weitere Beschwerde gemäß § 28 Absf. 2 FrGG. durch Beschluß vom 22. November 1913 dem Reichsgerichte zur Entscheidung vorgelegt.

Das Oberste Landesgericht hat die weitere Beschwerde sowohl für zulässig als auch für begründet erachtet. Es ist, was die Zulässigkeit des Rechtsmittels anlangt, der Ansicht, daß in den Fällen, in denen die Anmeldung eines Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister wegen des wirtschaftlichen Zweckes des Vereins zurückgewiesen wird, nicht die sofortige, den Vorschriften der Zivilprozeßordnung folgende Beschwerde aus § 60 Absf. 2 OGG., sondern die einfache unbefristete Beschwerde aus § 19 FrGG. gegeben sei. Es hat jedoch eine Entscheidung in dem von ihm für richtig erachteten Sinne deswegen nicht erlassen können, weil das Reichsgericht in seinen Beschlüssen vom 1. November 1900 (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 47 S. 386) und vom 6. Juli 1903 (Jur. Wochenschr. 1903 Weil. S. 113 Nr. 248) sich dafür ausgesprochen hat, daß § 60 Absf. 2 OGG. auch dann Platz greife, wenn die Anmeldung eines Vereins aus dem hier in Frage kommenden Grunde zurückgewiesen wird.

Das Oberste Landesgericht verkennt nicht das Gewicht der für die Ansicht des Reichsgerichts sprechenden Gründe, dem nicht nur (vgl. die Zusammenstellung bei Planck 4. Aufl. Anm. 3 zu § 60 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) die weit überwiegende Zahl der Rechtslehrer, sondern auch, und zwar in ständiger Rechtsprechung, das Preussische Kammergericht (vgl. Jahrb. Bd. 20 A. S. 8, Bd. 26 A. S. 3, Bd. 27 A. S. 237, Bd. 39 A. S. 144, Bd. 44 A. S. 163) und bisher sogar das Bayerische Oberste Landesgericht selbst (vgl. Samml. Bd. 11 S. 729 und die dort angeführten älteren Entscheidungen) gefolgt sind. Andererseits erwägt es, daß durch die ausgedehnte Anwendung des § 60 Absf. 2 OGG. und damit des § 568 Absf. 2 ZPO. für das Vereinsrecht das im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehende Beschwerderecht wesentlich geschwächt und die durch die Vorschrift in § 28 Absf. 2 FrGG. angestrebte Einheitlichkeit der Rechtsprechung erheblich gefährdet werde. Diesem den Rechtsverkehr, wie es meint, schwer hemmenden Ergebnis gegenüber glaubt sich

das Oberste Landesgericht der Auffassung anschließen zu dürfen, die in dem Beschlusse des Oberlandesgerichts in Dresden vom 3. Juni 1903 (ZentrBl. für freiw. Ger. Bd. 5 S. 760) niedergelegt, vom Reichsgericht aber in dem Beschlusse vom 6. Juli 1903 mißbilligt ist. Es hält dafür, daß dieser Auffassung bei dem engen Zusammenhang, in dem § 60 Abs. 2 zu § 60 Abs. 1 und den dort angeführten §§ 56 bis 59 steht, gesetzliche Bedenken kaum entgegenstünden, und findet ebensowenig in der Entstehungsgeschichte der Vorschrift einen Anhalt für die Annahme, daß bei der Regelung des § 60 auch die Zurückweisung der Anmeldung wegen des wirtschaftlichen Zweckes des Vereins miteinbezogen werden sollte.

Die Ausführungen des Obersten Landesgerichts haben dem Reichsgerichte Veranlassung gegeben, seine in den Beschlüssen vom 1. November 1900 und 6. Juli 1903 ausgesprochene Rechtsansicht einer umfassenden Nachprüfung zu unterziehen. Diese hat zu dem Ergebnis geführt, daß, wie zweifelhaft die Entscheidung auch sein mag, überwiegende Gründe doch für die Beibehaltung der bisherigen Auffassung sprechen.

Neben der in dem Beschlusse vom 1. November 1900 besonders betonten, auch vom Obersten Landesgericht als bedenklich bezeichneten Zwiespältigkeit des Rechtsmittels, die sich ergeben würde, wenn je nach dem Grunde der Zurückweisung einer Anmeldung die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung oder die einfache unbefristete Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegeben wäre, kommt vor allem in Betracht, daß kein durchschlagender Grund ersichtlich ist, der den Gesetzgeber beim Erlasse des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt haben könnte, die Fälle der Zurückweisung wegen Fehlens der Erfordernisse der §§ 56 bis 59 und wegen eines Mangels der hier in Rede stehenden Art verschieden zu ordnen. Im Gegenteil. In der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuche war (vgl. Prot. Bd. 1 S. 570/571) ein Antrag gestellt worden, der bezweckte, die jetzt in § 73 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie in § 73 Abs. 2 B.G.B. enthaltenen Vorschriften des damaligen § 57s zu streichen und auch die Aufhebung der ein Entragungsgesuch zurückweisenden Beschlüsse erst in dem damals in Aussicht genommenen Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen

Gerichtbarkeit einheitlich zu regeln. Die Mehrheit der Kommission hielt es jedoch für erforderlich, die in den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgenommenen Bestimmungen „wenigstens vorerst“ darin zu belassen, und später (vgl. Prot. Bd. 6 S. 117) wurde dann auch dem damaligen § 54 die jetzt in § 60 Abs. 2 BGB. enthaltene Vorschrift beigelegt. Es ist, worauf schon Köldeke (ZentrBl. für freiw. Ger. Bd. 1 S. 647 flg., insbesondere S. 649) hingewiesen hat, nahezu ausgeschlossen, daß die Kommission zwar Wert darauf gelegt hätte, bei Zurückweisung einer Anmeldung wegen Fehlens der Erfordernisse der §§ 56 bis 59 ein Rechtsmittel zu gewähren und die Art der Anfechtung klarzustellen, daß sie aber in dieser Beziehung für die weit wichtigeren Fälle einer Zurückweisung wegen des wirtschaftlichen Zweckes des Vereins alles dem ungewissen Schicksale des zu jener Zeit noch nicht einmal in den Grundzügen ausgearbeiteten Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hätte überlassen wollen. Nach der damaligen Lage der Sache sollte sich vielmehr die im jetzigen § 60 getroffene Regelung sicherlich auf alle Fälle der Zurückweisung einer Anmeldung erstrecken. Bei dieser „wenigstens vorerst“ getroffenen Regelung ist es dann später geblieben. Dabei war man sich, wie schon ein Blick in den Bericht der Reichstagskommission zu den §§ 57 bis 60 (Guttentag'sche Ausgabe S. 16) und auf den in der Sitzung des Reichstags vom 19. Juni 1896 abgelehnten Abänderungsantrag Ander u. Gen. (Druckf. Nr. 468) ergibt, dessen sehr wohl bemußt, daß das Amtsgericht eine Anmeldung nicht bloß, wenn den Erfordernissen der jetzigen §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, sondern auch aus anderen Gründen und insbesondere gerade dann zurückweisen kann, wenn der Zweck des Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Auch das am 17. Mai 1898 vollzogene Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat es bei der Vorschrift in § 60 BGB. belassen. In der dem Entwurfe zu diesem Reichsgesetze beigegebenen Denkschrift ist (S. 83, Mugdan, Materialien Bd. 7 S. 78) zu dem Abschnitt über die Vereinsachen ausdrücklich bemerkt, für einzelne Fälle habe bereits das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 60, 73) das Beschwerdeverfahren durch Verweisung auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung geregelt, diese besonderen Bestimmungen

würden selbstverständlich durch die in den §§ 18 bis 27 des Entwurfs getroffenen allgemeinen Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren nicht berührt.

Muß hiernach an der in den reichsgerichtlichen Beschlüssen vom 1. November 1900 und 6. Juli 1903 vertretenen Auffassung festgehalten werden, so ist doch damit die vom Reichsgericht im gegebenen Falle zu treffende Entscheidung noch nicht ohne weiteres gegeben. Das Oberste Landesgericht hat die weitere Beschwerde, um die es sich handelt, dem Reichsgericht auf Grund des § 28 Abs. 2 FrGG. vorgelegt. Findet aber auf diese Beschwerde, wie dargelegt, § 60 Abs. 2 BGB. Anwendung und folgt sie deshalb den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, so fragt sich, ob das Reichsgericht zum Erlaß einer Entscheidung überhaupt zuständig ist. Auf diese Frage, ob § 28 und damit zugleich § 199 FrGG. sich auch auf die Fälle des § 60 BGB. bezieht, ist das Reichsgericht in seinen früheren Beschlüssen nicht näher eingegangen. Die Frage ist (vgl. wiederum die Zusammenstellung bei Planck a. a. D.) in der Rechtslehre streitig. Das Preussische Kammergericht und bisher auch das Bayerische Oberste Landesgericht haben sie stets bejaht (vgl. die angezogenen Entscheidungen). Das Oberste Landesgericht äußert jetzt aber Bedenken. Es meint, die §§ 28, 199 FrGG. hätten nach Entstehung, Fassung und Zusammenhang nur die weitere Beschwerde des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Auge, und verweist auf die soeben mitgeteilte Bemerkung, die sich in der dem Entwurfe zu diesem Gesetze beigegebenen Denkschrift findet. Zuzugeben ist dem Obersten Landesgerichte, daß die von ihm geäußerten Bedenken gewichtig sind, für durchschlagend können sie aber nicht erachtet werden.

Die Ansicht, daß die §§ 28, 199 FrGG. auch in den Fällen der §§ 60, 73 BGB. gelten, hat das Kammergericht in seinen Entscheidungen a. a. D. eingehend begründet. Dieser Begründung mag nicht in allen Einzelheiten beizupflichten sein, im Ergebnis muß ihr aber zugestimmt werden. Überwiegende Gründe sprechen in der Tat dafür, daß das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die §§ 28, 199 auf alle weiteren Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch auf die nach den §§ 60, 73 BGB. den Vorschriften der Zivilprozeßordnung folgenden, angewandt wissen will. Auffallend ist allerdings, daß die mehrerwähnte Stelle

in der Denkschrift zum Entwurfe des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter den allgemeinen Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren, durch die für die Fälle der §§ 60, 73 BGB. die durch Verweisung auf die Zivilprozessordnung gegebenen besonderen Vorschriften „selbstverständlich“ nicht berührt würden, gerade auch den dem jetzigen § 28 FrGG. entsprechenden § 27 des Entwurfs nennt. Entscheidende Bedeutung kann diesem Umstand indessen nicht beigemessen werden. Die Bemerkung in der Denkschrift ist zwar im allgemeinen richtig, kann jedoch, da sie im Gesetze selbst keinen Ausdruck gefunden hat, nicht ohne weiteres auch im einzelnen als maßgebend angesehen werden.

Sind aber die §§ 28, 199 FrGG., wie hiernach anerkannt werden muß, auch in den Fällen der §§ 60, 73 BGB. anwendbar, so kann die vom Reichsgerichte zu treffende Entscheidung nur auf Verwerfung der vom Verein gegen den Beschluß des Landgerichts eingelegten weiteren Beschwerde lauten. Die weitere Beschwerde ist unzulässig, einmal weil sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt ist (§ 577 Abs. 2 BPO.) und sodann auch deshalb (§ 568 Abs. 2 BPO.), weil die mit der amtsgerichtlichen völlig, sogar in der Begründung, übereinstimmende landgerichtliche Entscheidung keinen neuen selbständigen Beschwerdegrund enthält.“